



Wald Thurgau

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen WaldThurgau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Wesen und Zweck

¹ WaldThurgau ist die Organisation der Waldeigentümer im Kanton Thurgau.

² WaldThurgau vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und bezweckt die Förderung und Unterstützung eines gesunden und nachhaltigen Waldes im Interesse der Waldeigentümer, der Bevölkerung und der Umwelt. WaldThurgau setzt sich für eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit und Selbständigkeit der Waldeigentümer und Forstbetriebe ein.

³ Ziele und Aufgaben können in einem Leitbild näher umschrieben werden.

⁴ WaldThurgau ist Mitglied des Verbandes WaldSchweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder von WaldThurgau sind die Forstrevierkörperschaften des Kantons Thurgau.

² Natürliche Personen, die die Zwecke von WaldThurgau mittragen, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Erwerb

¹ Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Waldrat.



Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Geschäftsjahres
- b. durch Ausschluss per Ende eines Geschäftsjahres
- c. im Falle von Forstrevierkörperschaften mit deren Auflösung
- d. im Falle von Einzelmitgliedern durch den Tod.

Art. 6 Ausschluss

Der Waldrat kann auf Antrag Mitglieder ausschliessen

- a. bei Verstössen gegen den Vereinszweck
- b. bei Nichterfüllung von Beitragspflichten
- c. aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 7 Vermögenswerte Ansprüche

¹ Austritt oder Ausschluss sind ohne Einfluss auf die Pflicht zur Erfüllung von Beitragspflichten bis zum Verlust der Mitgliedschaft.

² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Waldrat
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Art. 9 Der Waldrat

¹ Der Waldrat ist das oberste Organ des Vereins.

² Der Waldrat setzt sich zusammen aus einem bis zwei Delegierten pro Forstrevierkörperschaft und den Einzelmitgliedern.

³ Die Forstrevierkörperschaften bestimmen ihre Delegierten, sorgen für deren Teilnahme an den Versammlungen des Waldrates, instruieren diese und lassen sich von ihnen über die Angelegenheiten des Vereins unterrichten.



Art. 10 Einberufung

¹ Der Waldrat versammelt sich ordentlicherweise ein mal pro Jahr. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Verlangt es ein Fünftel der Mitglieder, muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

² Die Einberufung des Waldrates hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

³ Traktandierungsanträge der Mitglieder sind 40 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

¹ Jede statutengemäss einberufene Versammlung des Waldrates ist beschlussfähig.

² Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 12 Stimmrecht

¹ Im Waldrat hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Jede Forstrevierkörperschaft hat zwei Stimmen.

² Stimmrechtsvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann die Stimmen von höchstens einem anderen Mitglied vertreten.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

² In Wahlen und Abstimmungen entscheidet vorbehältlich anderer Regelung in diesen Statuten das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁴ Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Vereins erfordern ein Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Art. 14 Zuständigkeit des Waldrates

In die Zuständigkeit des Waldrates fallen folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Vorstandes, seines Präsidenten und der Revisoren
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- e. Genehmigung des Budgets



- f. Entscheid über weitere Anträge des Vorstandes
- g. Statutenänderungen
- h. Auflösung des Vereins und Beschlussfassen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 15 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Das kantonale Forstamt Thurgau hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

² Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes müssen keinem Vereinsmitglied angehören.

⁵ Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 16 Zuständigkeit des Vorstandes

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Versammlung des Waldrates
- b. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis total Fr. 15'000.- pro Jahr
- c. die Festsetzung von Entschädigungen
- d. die Wahl eines Geschäftsführers, die Festlegung von dessen Aufgaben und die Regelung seiner Anstellungsbedingungen
- e. die Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung
- f. Erlass und Änderung eines Leitbildes
- g. die Beschlussfassung über die Holzmarkt- und Preispolitik
- h. die Bestimmung von Delegierten oder Verwaltungsräte in andere Organisationen
- i. sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 17 Die Revisoren

¹ Solange die gesetzlichen Bestimmungen nichts Anders verlangen, wird die Revision durch zwei vom Waldrat gewählte Revisoren und einen Ersatz-Revisor besorgt.

² Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Waldrat dazu schriftlich Bericht mit Antrag.



IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b. weiteren Beiträgen der Mitglieder gemäss den Beschlüssen des Waldrates, insbesondere Abgaben und Anteile an Beiträgen für SHF und Zertifizierungen
- c. Spenden und Zuwendungen Dritter.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 28.10.2019 genehmigt. Sie treten am 01.11.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.